

### **Informationen zu Möglichkeiten für Beschäftigte, Beruf und Familie während der Corona-Pandemie bestmöglich miteinander vereinbaren zu können**

Sollten Sie Fragen zu den Möglichkeiten haben, dürfen Sie sich gerne an die Personalabteilung wenden. Wir versuchen, mit den gegebenen gesetzlichen und hochschulinternen Regelungen individuelle Lösungen zu finden, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Sie in dieser besonderen und herausfordernden Situation bestmöglich zu gestalten.

#### **„Homeoffice“**

Es gilt die „Homeoffice“-Regelung entsprechend der E-Mail von Herr Rudewig vom 26.11.2021 (widerruflich befristet bis 28.02.2022). Den Umfang Ihrer Tätigkeit im Homeoffice stimmen Sie bitte mit Ihrer/Ihrem individuellen Vorgesetzten ab.

Die grundsätzliche Genehmigung gilt in Anlehnung an die geltende Dienstvereinbarung zur Einrichtung alternierender Telearbeitsplätze vom 10. Dezember 2019.

#### **Erweiterung Rahmenarbeitszeit**

Die Rahmenarbeitszeit ist dauerhaft auf 6 Uhr bis 21 Uhr ausgeweitet.

#### **Eltern-Kind-Büro**

Sofern Sie Ihre Arbeitsleistung nicht oder nicht vollständig im „Homeoffice“ erbringen können oder wollen, steht Ihnen u. a. auch das Eltern-Kind-Büro zur Verfügung. Bitte kontaktieren Sie dazu Frau Lauer.

Detaillierte Informationen finden Sie auf der Homepage:

<https://www.rwu.de/hochschule/familiengerechte-hochschule#tab-1735>

#### **„Kind-krank-Tage“**

Das Kinderkrankengeld nach § 45 Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) wird für 2022 für bis zu 30 Arbeitstage pro Elternteil und Kind (60 Arbeitstage für Alleinerziehende) gewährt. Der Gesamtanspruch beträgt höchstens 65 Arbeitstage (130 Arbeitstage für Alleinerziehende). Der Anspruch auf Kinderkrankengeld wegen einer pandemiebedingten Betreuung des Kindes (z. B. Kita- und Schulschließung) besteht bis zum 19.3.2022.

Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V können in der gesetzlichen Krankenversicherung gesetzlich oder freiwillig krankenversicherte Beschäftigte erhalten, die ein nach § 10 SGB V familienversichertes Kind aufgrund

- einer behördlichen Schließung der Betreuungseinrichtungen oder
- eines Betretungsverbots der Betreuungseinrichtungen, auch aufgrund einer Absonderung, oder
- von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes angeordneten oder verlängerten Schul- oder Betriebsferien oder
- einer Aufhebung der Präsenzpflcht in einer Schule oder
- einer Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot oder
- einer behördlichen Empfehlung, vom Besuch der Einrichtung abzusehen,

selbst beaufsichtigen, betreuen oder pflegen müssen und deshalb der Arbeit fernbleiben, und wenn das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

Voraussetzung hierfür ist nicht, dass vorrangig Telearbeit und mobiles Arbeiten genutzt, positives Arbeitszeitguthaben oder Alturlaub eingesetzt oder eine alternative, zumutbare Betreuung des Kindes durch Personen außerhalb des eigenen Haushaltes in Anspruch genommen werden müssen. In der Zeit, in der ohnehin Schulen oder Betreuungseinrichtungen geschlossen sind (reguläre Schul- oder Kitaferien), besteht der Anspruch nicht.

Ein Anspruch besteht für jedes Kind und für jeden Elternteil für bis zu 30 Arbeitstage (Alleinerziehende 60 Arbeitstage) im Jahr. Der Gesamtanspruch beträgt höchstens 65 Arbeitstage (Alleinerziehende 130 Arbeitstage) im Jahr. Dabei sind die Tage des Kinderkrankengeldbezugs bei Erkrankung eines Kindes einzurechnen. Für die Dauer des Anspruchs auf Kinderkrankengeld haben die Beschäftigten einen Anspruch auf unbezahlte Freistellung durch die Hochschule.

Das Kinderkrankengeld beträgt bis zu 90 Prozent des bisherigen Nettoentgelts. Die Inanspruchnahme der „Kind-krank-Tage“ ist an Einzeltagen oder an mehreren aufeinander folgenden Tagen möglich.

Vorgehensweise: Die Personalabteilung ist über die Inanspruchnahme vorab zu informieren. Das LBV kürzt Ihre Entgeltzahlung entsprechend. Sie müssen das Kinderkrankengeld bei der zuständigen Krankenkasse beantragen. Durch diese erfolgt auch die Auszahlung des Kinderkrankengelds. Diese kann die Vorlage einer Bescheinigung verlangen. Hinsichtlich der näheren Antrags- und Auszahlungsmodalitäten wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige gesetzliche Krankenkasse.

Die Änderung der gesetzlichen Regelung des § 45 SGB V ist rückwirkend zum 5. Januar 2021 in Kraft getreten und gilt derzeit bis zum 31. Dezember 2021.

Für nicht gesetzlich versicherte bzw. gesetzlich versicherte Beschäftigte, deren Kinder nicht nach § 10 SGB V familienversichert sind und die daher keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V haben, ist § 29 Abs. 1 Buchstabe e) bb) TV-L anzuwenden. Darüber hinaus können die für Beamtinnen und Beamte geltenden Regelungen des Landes entsprechend angewandt werden.

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/>

### **Entschädigungszahlungen § 56 IfSG**

§ 56 Abs. 1a IfSG gewährt Beschäftigten, die ein Kind, welches das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, aufgrund

- einer behördlichen Schließung der Betreuungseinrichtungen oder
- eines Betretungsverbots der Betreuungseinrichtungen, auch aufgrund einer Absonderung, oder
- von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes angeordneten oder verlängerten Schul- oder Betriebsferien oder
- einer Aufhebung der Präsenzpflcht in einer Schule,
- einer Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot oder

- einer behördlichen Empfehlung, vom Besuch der Einrichtung abzusehen, selbst beaufsichtigen, betreuen oder pflegen müssen und deshalb einen Verdienstausschlag erleiden, einen Entschädigungsanspruch. Bei gemeinsamer Betreuung erhalten Eltern eine Entschädigung unabhängig von der Anzahl der Kinder für bis zu zehn Wochen Verdienstausschlag pro Jahr, bei alleiniger Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege bis zu 20 Wochen. Die Entschädigung beträgt 67 Prozent des entstandenen Verdienstausschlages der betroffenen erwerbstätigen Person, höchstens 2.016 Euro monatlich, für einen vollen Monat. Die Gesetzesregelung über die Entschädigung gilt, sofern der Deutsche Bundestag nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat.

Anders als bei den Kind-krank-Tagen gilt hier: Bevor der Entschädigungsanspruch geltend gemacht werden kann, sind vorrangig positive Arbeitszeitguthaben und Alturlaub in Anspruch zu nehmen. Für die Zeit, in der ohnehin Schulen oder Betreuungseinrichtungen geschlossen sind (reguläre Schul- oder Kitaferien), ist gesetzlich keine Entschädigung vorgesehen. Ebenso wenig besteht ein solcher Anspruch auf Entschädigung, wenn die Möglichkeit, eine alternative, zumutbare Betreuung des Kindes herzustellen (z. B. Notbetreuung in der Schule oder Betreuungseinrichtung), besteht.

<https://www.ifsg-online.de/index.html>

### **Sonderurlaub/Arbeitsbefreiung ohne Entgeltfortzahlung**

Sonderurlaub/Arbeitsbefreiung kann nach den Regelungen des TV-L gewährt werden.

### **Arbeitszeitreduzierung**

Eine vorübergehende Arbeitszeitreduzierung ist grundsätzlich möglich und muss vorab vertraglich vereinbart werden.

### **Änderung der Arbeitstage bei Teilzeitbeschäftigung**

Sollte bei Teilzeitbeschäftigten eine (vorübergehende) Änderung der Verteilung der Arbeitstage erforderlich sein, kann dies nach Abstimmung mit dem Vorgesetzten bei der Personalabteilung beantragt werden. Hierfür finden Sie ein Formular im QM-Portal.

### **Arbeitszeitausgleich/Urlaub**

Grundsätzlich sollen Anträge auf Arbeitszeitausgleich und Urlaub von den Vorgesetzten großzügig bewilligt werden.

### **Pflegebedürftige Angehörige**

Beschäftigte können bei einer kurzfristigen Arbeitsverhinderung einen Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld i. S. d. § 2 Pflegezeitgesetz haben.

Für Beschäftigte, die aufgrund der Schließung einer voll- oder teilstationären Pflegeeinrichtung die Betreuung von nahen pflegebedürftigen Angehörigen i. S. d. § 7 Abs. 3 PflegeZG übernehmen müssen, oder wenn der Einsatz einer häuslichen Vollzeitpflegekraft aufgrund der Ausbreitung von COVID-19 nicht

mehr möglich ist oder wegfällt, gibt es eine Härtefallregelung. Ein Anspruch auf eine Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG bzw. auf ein Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V besteht nicht.